

Fusionsvertrag

zwischen

den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Goldiwil-Schwendibach, Lerchenfeld, Strättligen und Thun-Stadt, der Paroisse française de Thoune und der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun

Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Goldiwil-Schwendibach, Lerchenfeld, Strättligen und Thun-Stadt, der Paroisse française de Thoune und der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun vereinbaren gestützt auf Artikel 4e des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)¹ und Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)² das Folgende:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand dieses Vertrags

Dieser Vertrag regelt den Zusammenschluss der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun (Gesamtkirchgemeinde) und ihrer Kirchgemeinden zur neuen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun (Kirchgemeinde Thun), namentlich

- a die Beschlussfassung und das Zustandekommen des Zusammenschlusses,
- b den Namen, die Sprache und das Gebiet der Kirchgemeinde Thun,
- c die Wirkungen des Zusammenschlusses,
- d die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde Thun,
- e die Übernahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vertragschliessenden Gemeinden,
- f die Beschlussfassung betreffend die Rechtsgrundlagen und das erste Budget der Kirchgemeinde Thun und die Genehmigung der letzten Rechnungen der vertragschliessenden Gemeinden,
- g die vermögensrechtliche Ausstattung der Paroisse française de Thoune (Paroisse), wenn diese den Zusammenschluss ablehnt,
- h Pflichten der vertragschliessenden Gemeinden bis zum Zusammenschluss.

Art. 2 Grundsatz

¹ Die vertragschliessenden Gemeinden vereinbaren, sich zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun zusammenzuschliessen.

² Der Zusammenschluss erfolgt in Form einer Kombinationsfusion nach Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe b des Gemeindegesetzes.

Art. 3 Vertragschliessende Gemeinden

Vertragschliessende Gemeinden im Sinn dieses Vertrags sind die Gesamtkirchgemeinde und die Kirchgemeinden, die diesem Vertrag zustimmen.

¹ BSG 170.11

² BSG 170.111

Art. 4 Steuergremium

¹ Das durch die Kirchgemeinden und die Gesamtkirchgemeinde eingesetzte Steuergremium hat die Rechtsgrundlagen für den Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun zuhanden der Gemeinden erarbeitet.

² Das Steuergremium besteht bisher aus je zwei durch die beteiligten Gemeinden bestimmten Personen und aus Vertretungen von Berufsgruppen.

³ Nach der Abstimmung über diesen Vertrag sind neben den Berufsgruppen die vertragsschliessenden Gemeinden mit je zwei Personen im Steuergremium vertreten.

⁴ Die Gemeinden bestimmen ihre Vertretungen selbst.

Art. 5 Anhang

Der Anhang mit dem Inventar der Liegenschaften der Gesamtkirchgemeinde im Verwaltungsvermögen und im Finanzvermögen bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.

II. Beschlussfassung und Zustandekommen des Zusammenschlusses

Art. 6 Beschlussfassung über diesen Vertrag

¹ Die Gesamtkirchgemeinde und die Kirchgemeinden haben beschlossen, die Abstimmung über diesen Fusionsvertrag, das Organisationsreglement und das Fusionsreglement (Art. 19) im Spätherbst / Winter 2025 durchzuführen.

² Die Beschlussfassung erfolgt nach den Bestimmungen der einzelnen Gemeinden. Das Steuergremium hat den Gemeinden empfohlen, zu den drei Rechtsgrundlagen je separat die Abstimmungsfrage zu stellen, ob der Vertrag oder das betreffende Reglement angenommen oder abgelehnt wird.

³ Der Beschluss über die Zustimmung zu den Rechtsgrundlagen nach Absatz 1 kann nicht nachträglich widerrufen werden.

Art. 7 Zustandekommen des Zusammenschlusses

¹ Der Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun kommt zustande, wenn die Stimmberechtigten der Gesamtkirchgemeinde und die Stimmberechtigten der vier deutschsprachigen Kirchgemeinden Goldwil-Schwendibach, Lerchenfeld, Strättligen und Thun-Stadt diesem Vertrag bis zum 31. Dezember 2025 zustimmen.

² Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat oder gegebenenfalls den Grossen Rat des Kantons Bern.

Art. 8 Zeitpunkt des Zusammenschlusses

Der Zusammenschluss erfolgt auf den 1. Januar 2027.

III. Name, Sprache und Gebiet der Kirchgemeinde Thun

Art. 9 Name und Sprache

¹ Der Gemeindename nach dem Zusammenschluss lautet: Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Thun.

² Die Kirchgemeinde Thun ist eine zweisprachige Kirchgemeinde im Sinn von Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. März 2018 über die Bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG)³.

Art. 10 Gemeindegebiet, Grenzen

¹ Die Kirchgemeinde Thun weist für die deutschsprachigen und die französischsprachigen Gemeindeglieder ein unterschiedliches Gemeindegebiet auf (Art. 11 Abs. 3 LKG).

² Das Gebiet für die deutschsprachigen Mitglieder umfasst die Gebiete der vertragschliessenden deutschsprachigen Kirchgemeinden.

³ Das Gebiet für die französischsprachigen Mitglieder umfasst das Gebiet der bisherigen Párisse française de Thoune.

⁴ Die Grenzen der Kirchgemeinde Thun ergeben sich aus den Gebieten nach Absatz 2 und 3.

IV. Wirkungen des Zusammenschlusses

Art. 11 Grundsatz

¹ Mit dem Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun werden die vertragschliessenden Kirchgemeinden und die Gesamtkirchgemeinde aufgelöst.

² Die Kirchgemeinde Thun übernimmt zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses alle Rechte und Pflichten der vertragschliessenden Gemeinden (Gesamtrechtsnachfolge).

³ Sie erfüllt grundsätzlich alle Aufgaben, die durch die vertragschliessenden Gemeinden wahrgenommen worden sind.

⁴ Sie führt hängige Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden weiter.

Art. 12 Vermögensübergang

¹ Die Vermögen der vertragschliessenden Gemeinden gehen unter Vorbehalt der Artikel 24 und 25 zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses mit allen Aktiven und Passiven auf die Kirchgemeinde Thun über.

² Die Liegenschaften, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags im Eigentum der Gesamtkirchgemeinde stehen, sind im Inventar im Anhang aufgeführt.

³ Vorbehalten bleiben die Zweckbestimmungen verwalteter unselbständiger Stiftungen.

V. Grundzüge der Organisation

Art. 13 Organe

Organe der Kirchgemeinde Thun sind

- a die Stimmberechtigten,
- b der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c die Kommissionen mit Entscheidbefugnis,
- d das Rechnungsprüfungsorgan,
- e das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

³ BSG 410.11

Art. 14 Kirchgemeinderat

Der Kirchgemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.

VI. Wahl des Versammlungspräsidiums und des Kirchgemeinderats, Übergangsrecht

Art. 15 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten der vertragschliessenden Kirchgemeinden wählen vor dem Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun an einer gemeinsamen Versammlung

- a* die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Thun,
- b* die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Kirchgemeinderats der Kirchgemeinde Thun.

² Das Steuergremium unterbreitet der Versammlung Wahlvorschläge.

³ Die Stimmberechtigten können weitere Wahlvorschläge unterbreiten. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein; ihnen muss die schriftliche Zustimmung der vorgeschlagenen Personen beigelegt sein.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach dem Fusionsreglement.

⁵ Die weiteren Organe der Kirchgemeinde Thun werden nach dem Zusammenschluss nach Massgabe des Organisationsreglements der Kirchgemeinde Thun und des Fusionsreglements gewählt.

Art. 16 Fusionsreglement

¹ Die Einzelheiten zum Übergangsrecht, namentlich der Weiterbestand bisheriger Kommissionen und die Weitergeltung von Erlassen der Gesamtkirchgemeinde, richten sich nach dem Fusionsreglement.

² Das Fusionsreglement regelt überdies Anpassungen des Organisationsreglements der Kirchgemeinde Thun für den Fall, dass die Pároisse den Zusammenschluss ablehnt.

VII. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Art. 17 Übergang der Arbeitsverhältnisse

¹ Die Kirchgemeinde Thun übernimmt die Arbeitsverhältnisse mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesamtkirchgemeinde und der vertragschliessenden Kirchgemeinden, soweit diese das Arbeitsverhältnis nicht vor dem Zusammenschluss gekündigt haben.

² Sie gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern während eines Jahres nach dem Zusammenschluss den Besitzstand in Bezug auf den Lohn und weitere finanzielle Leistungen, die Ferien, den Urlaub und den Versicherungsschutz.

³ Im Übrigen gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Kirchgemeinde Thun.

Art. 18 Pensionskasse

¹ Die Kirchgemeinde Thun versichert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Pensionskasse der Gesamtkirchgemeinde.

² Allfällige bei einer andern Pensionskasse versicherte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben dieser angeschlossen. Die Kirchgemeinde Thun beschliesst die erforderlichen Anpassungen.

VIII. Beschlussfassung über die Rechtsgrundlagen, das erste Budget und die letzten Rechnungen der vertragschliessenden Gemeinden

Art. 19 Abstimmungsvorlage für den Zusammenschluss

¹ Den Stimmberechtigten der Gesamtkirchgemeinde und der Kirchgemeinden werden zusammen mit diesem Vertrag die folgenden Reglemente zur Abstimmung unterbreitet:

- a Organisationsreglement der Kirchgemeinde Thun,
- b Reglement über den Zusammenschluss zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun (Fusionsreglement).

² Die Reglemente nach Absatz 1 sind gültig beschlossen, wenn sie in allen vertragschliessenden Gemeinden durch die Stimmberechtigten angenommen werden.

Art. 20 Verfahren bei Ablehnung eines Reglements

¹ Das Steuergremium überarbeitet ein Reglement, das im Verfahren nach Artikel 19 nicht angenommen wird, und unterbreitet dieses den vertragschliessenden Gemeinden zuhanden ihrer Stimmberechtigten vor dem Zusammenschluss nochmals zum Entscheid.

² Das überarbeitete Reglement ist beschlossen, wenn es durch die Stimmberechtigten in allen vertragschliessenden Gemeinden nach den für sie geltenden Vorschriften angenommen wird.

³ Wird ein Reglement auch in der Abstimmung nach den Absätzen 1 und 2 nicht angenommen, kann das Steuergremium das Reglement ein weiteres Mal überarbeiten und den vertragschliessenden Gemeinden nochmals zum Beschluss unterbreiten.

⁴ Vorbehalten bleibt Artikel 4g Absatz 2 des Gemeindegesetzes.

Art. 21 Budget

¹ Der Grosse Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde beschliesst rechtzeitig vor dem Zusammenschluss das Budget der Erfolgsrechnung für das erste Rechnungsjahr der Kirchgemeinde Thun. Das Budget berücksichtigt die bisherige Verwaltungsorganisation und absehbare Änderungen, die sich unmittelbar aus dem Zusammenschluss ergeben.

² Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Grossen Kirchenrats aus den vertragschliessenden Kirchgemeinden.

³ Für das fakultative Referendum gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun vom 26. November 2012 und gegebenenfalls des Reglements vom 12. Februar 2018 über die Urnenabstimmungen.

Art. 22 Letzte Rechnungen der vertragschliessenden Gemeinden

¹ Die Prüfung der Jahresrechnungen 2026 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der Gesamtkirchgemeinde. Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde stellt sicher, dass das Rechnungsprüfungsorgan diese Aufgabe noch wahrnimmt.

² Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Thun genehmigt die Jahresrechnungen und unterbreitet sie den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.

IX. Vermögensrechtliche Ausstattung der Parioisse

Art. 23 Bedeutung der folgenden Bestimmungen

¹ Der Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun erfordert eine Teilliquidation des Vermögens der Gesamtkirchgemeinde, wenn die Parioisse den Zusammenschluss ablehnt.

² Die Stimmberechtigten der Gesamtkirchgemeinde beschliessen für diesen Fall mit der Zustimmung zu diesem Vertrag die Regelungen gemäss den folgenden Artikeln 24 und 25.

Art. 24 Anspruch der Parioisse

¹ Lehnt die Parioisse den Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun ab, erhält sie verwaltete unselbständige Stiftungen, die nach ihrer Zweckbestimmung ausschliesslich für sie oder für ihre Angehörigen zu verwenden sind, zu Eigentum.

² Sie hat zudem Anspruch auf einen Anteil von einem Prozent am Eigenkapital der Gesamtkirchgemeinde gemäss Bilanz per 31. Dezember 2026.

Art. 25 Form und Fälligkeit der Abgeltung

¹ Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde und das zuständige Organ der Parioisse vereinbaren, in welcher Form der Anspruch der Parioisse abgegolten wird.

² Können sie sich bis zum Zusammenschluss nicht einigen, entscheidet die Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Thun.

³ Der Anspruch der Parioisse wird 30 Tage nach der rechtskräftigen Genehmigung der Rechnung 2026 fällig.

X. Pflichten der vertragschliessenden Gemeinden

Art. 26 Treuepflicht, Information

¹ Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.

² Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde und die Kirchgemeinderäte der vertragschliessenden Kirchgemeinden informieren sich gegenseitig über wichtige Änderungen, namentlich über

- a die Übernahme neuer Aufgaben,
- b die Begründung oder Kündigung der Mitgliedschaft in Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts,
- c erhebliche Investitionen.

Art. 27 Liegenschaften der Gesamtkirchgemeinde

Die Gesamtkirchgemeinde entwidmet oder veräussert Liegenschaften im Verwaltungsvermögen gemäss dem Anhang vor dem Zusammenschluss nur mit dem Einverständnis der Kirchgemeinden, denen sie nach diesem Anhang zugewiesen sind.

Art. 28 Vollzug

¹ Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde und die Kirchengemeinderäte der vertragschliessenden Kirchengemeinden sorgen für den Vollzug dieses Vertrags nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen.

² Sie sorgen für die Einhaltung vereinbarter Fristen und für eine angemessene Information der Gemeindeangehörigen und der Öffentlichkeit. Sie koordinieren die Information zu gemeinsam interessierenden Fragen.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 29 Anpassungen dieses Vertrags

¹ Stimmt die Párisse diesem Vertrag nicht zu, werden der Ingress und die Beschlussvermerke am Schluss entsprechend angepasst.

² In diesem Fall lautet Artikel 1 Buchstabe b wie folgt: „den Namen und das Gebiet der Kirchengemeinde Thun“. Der Titel vor Artikel 9 lautet wie folgt: „III. Name und Gebiet der Kirchengemeinde Thun“. Artikel 10 lautet wie folgt: „¹ Das Gebiet der Kirchengemeinde Thun umfasst die Gebiete der vertragschliessenden Kirchengemeinden. ² Die Grenzen der Kirchengemeinde Thun ergeben sich aus dem Gebiet nach Absatz 1“. Artikel 9 Absatz 2 wird gestrichen, Artikel 9 Absatz 1 wird einziger Absatz.

Art. 30 Kosten

¹ Die Gesamtkirchgemeinde trägt die Kosten, die den vertragschliessenden Gemeinden im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen.

² Die Párisse trägt die Kosten, die ihr aufgrund der Auflösung der Gesamtkirchgemeinde entstehen, selbst.

³ Vorbehalten bleiben besondere abweichende Vereinbarungen.

Art. 31 Ergänzendes Recht

Bei Fehlen einer Regelung in diesem Vertrag gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)⁴ über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR).

Art. 32 Streitigkeiten

¹ Die vertragschliessenden Gemeinden streben an, Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrags einvernehmlich beizulegen.

² Führen die Bemühungen nicht zum Ziel, steht den Gemeinden der Rechtsweg nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Klage an das Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Thun) offen.

Art. 33 Teilungültigkeit

¹ Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

⁴ SR 220

² Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, im Fall der Ungültigkeit einzelner Bestimmungen soweit erforderlich ersatzweise Regelungen zu treffen, die in ihren Auswirkungen den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen.

Art. 34 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung der Gesamtkirchgemeinde und der vier deutschsprachigen Kirchgemeinden (Art. 7 Abs. 1) in Kraft, soweit er Rechte und Pflichten unter den vertragschliessenden Gemeinden begründet.

² Die übrigen Bestimmungen treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat oder gegebenenfalls des Grossen Rats des Kantons Bern in Kraft.

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach an der Kirchgemeindeversammlung vom ... 2025.

Namens der Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Dorothee Waldvogel

Marianne Sinak

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Lerchenfeld an der Kirchgemeindeversammlung vom ... 2025

Namens der Kirchgemeinde Lerchenfeld

Die Präsidentin / Der Präsident:

Die Sekretär/in:

...

Gaby Lehnerr

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Strättligen an der Kirchgemeindeversammlung vom ... 2025

Namens der Kirchgemeinde Strättligen

Der Präsident:

Die Sekretär/in:

Heinz Peter

Ruth Dubach

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun-Stadt an der Kirchgemeindeversammlung vom ... 2025

Namens der Kirchgemeinde Thun-Stadt

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Jon Keller

Marianne Bracher

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Paroisse française de Thoune an der Kirchgemeindeversammlung vom ... 2025

Namens der Paroisse de l'Église française réformée de Thune

Die Präsidentin/Der Präsident:

Die/Der Sekretär/in:

...

...

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun an der Urnenabstimmung vom 30. November 2025

Namens der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun

Der Präsident des Kleinen Kirchenrats:

Die Verwalterin:

Andreas Lüscher

Barbara Hefti

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Bern am

Anhang:

Inventar der Liegenschaften der Gesamtkirchgemeinde Thun (Stand 1. August 2025)

A) Liegenschaften im Verwaltungsvermögen

Adresse	Gebäude	Grundbuchblatt
<u>Goldiwil-Schwendibach</u>		
- Dorfstrasse 63	Kirche	Thun 2550
- Dorfstrasse 63 B	Kirchgemeindehaus	Thun 2550
- Dorfstrasse 65	Pfarrhaus/Garage	Thun 2542
- Dorfstrasse 65 A	Garage	Thun 2542
<u>Lerchenfeld</u>		
- Elsterweg 36	Kirche	Thun 1876
- Elsterweg 36A	Pfarrhaus	Thun 1876
- Elsterweg 36 B	Jugendhaus (Baracke)	Thun 1876
<u>Thun-Stadt</u>		
- Schlossberg 8/8A	Pfarrhaus	Thun
- Schlossberg 10	Unterweisungshaus	Thun 692
- Schlossberg 12	Stadtkirche	Thun 693
- Schlossberg 14	Wohnhaus	Thun 693
- Frutigenstrasse 22	Kirchgemeindehaus	Thun 1389
- Bürglenstr. 15	Kirche Schönau	BR Thun 1397
- A.-Schweitzerweg 1	Pfarrhaus	BR Thun 1397
- Bürglenstr.	Parkplatz	Thun 2931
<u>Strättligen</u>		
- Waldheimstr. 33	Kirche Johannes	Thun Strättligen 2280
- Waldheimstr. 31	Pfarrhaus	Thun Strättligen 2280
- Schulstr. 45	Pfarrhaus	Thun Strättligen 1330
- Schulstr. 45 A	Kirche Markus	Thun Strättligen 1330
- Schulstr. 45 B	Kirchgemeindehaus	Thun Strättligen 1330
- Schulstr. 45 C	Garage	Thun Strättligen 1330
- Schulstr. 45 D + E	Velounterstände	Thun Strättligen 1330
- Hofackerstr. 6	Kirchgemeindehaus	Thun Strättligen 2234
- Hofackerstr. 6A	Pavillon	Thun Strättligen
- Seestrasse 41	Kirche Scherzligen	Thun Strättligen 1264
- Seestrasse 41A	Sakristei	Thun Strättligen 1264
- Seestrasse 41	Hofraum, Anlagen	Thun Strättligen 1503
- Im Dorf 2	Kirchgemeindehaus	Thun Strättligen 3958
- Im Dorf 2A	Kirchliches Zentrum	Thun Strättligen 3985

B) Liegenschaften im Finanzvermögen

Adresse	Gebäude	Grundbuchblatt
- Jungfraustrasse 19 + A/B	Wohnhaus, Garage	Thun 994
- Obermattweg 3 A	Wohnhaus	Thun Strättligen 2921
- Frutigenstrasse 29	Wohnhaus	Thun 1817
- Bürglenstr. 13	Wohnhaus	Thun 1918
- Silberhornstrasse 1	Wohnhaus Scheune	Thun 1016
- Bubenbergstrasse 55	Stockwerkeinheit	Thun Strättligen 3976-1
- Bubenbergstrasse 55	Autoeinstellhallenplatz	Thun Strättligen 3981-5
- Bubenbergstrasse 55	Wertquote 90/1000 Miteigentum	Thun Strättligen 3981-57